



Antwort zur Anfrage Nr. 0983/2017 der ÖDP-Stadtratsfraktion betreffend **Erneuerung der Straßenbrücken im Autobahnkreuz Mainz-Süd (ÖDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. *Es liegt hier eine wesentliche Veränderung des Bauwerks vor. Erfüllen die geplanten Bau- und Erneuerungsmaßnahmen alle rechtlichen Voraussetzungen?*

Zur rechtlichen Absicherung der Erneuerung des Überführungsbauwerks wurde im Zeitraum vom 30.04.2013 bis zum 09.07.2013 ein Abstimmungsverfahren durchgeführt. Der „Entbehrlichkeitsbescheid“ gemäß § 17b Abs. I Nr. 4 FStrG i. V. m § 74 Abs. 7 VwVfG datiert vom 09.07.2013.

Im Erläuterungsbericht zum Abstimmungsverfahren wird klar dargelegt, dass mit dem Ersatzneubau keine Änderung der Fahrstreifenanzahl verbunden ist und Maßnahmen eines möglichen späteren 6-streifigen Ausbaus weder planerisch noch rechtlich Teil des Abstimmungsverfahrens sind.

Darüber hinaus wird ausgeführt, dass die erforderliche Erneuerung des Kreuzungsbauwerks lediglich soweit als möglich auf einen zukünftigen 6-streifigen Ausbau abgestimmt ist, so dass zukünftig keine besonderen zusätzlichen Maßnahmen an diesem erforderlich werden.

Der Ersatzneubau des Überführungsbauwerks im AK Mainz-Süd wurde über das oben genannte Abstimmungsverfahren rechtlich abgesichert. Die Stadtverwaltung Mainz ist daher der Auffassung, dass die vorliegende Planung und Genehmigungen rechtens sind.

2. *Ist die Verwaltung der Auffassung, dass die Vergrößerung des Brückenbauwerks gemäß den vorliegenden Planungen und Genehmigungen rechtens ist? Wenn nein, was will sie dagegen unternehmen?*

Die Stadtverwaltung Mainz wurde am Abstimmungsverfahren beteiligt. In ihrer Stellungnahme vom 03.06.2013 stellt sich die Stadtverwaltung Mainz nicht gegen den Ersatzneubau. Die Stadt erklärt, dass mit der Erklärung des Einvernehmens keine Präjudiz hinsichtlich eines 6-spurigen Vollausbaus der BAB A 60 verbunden ist. Den darüber hinaus Seitens der Stadtverwaltung erhobenen Forderungen zu Verkehr und Umwelt wird seitens LBM entsprochen bzw. sie finden im Zug des Ersatzneubaus Beachtung

3. *Ist die Verwaltung in dieses Verfahren eingebunden gewesen und wenn ja, in welcher Form? Sieht die Verwaltung mit Blick auf den Ausbau der A 60, dass hierbei bautechnische Fakten geschaffen werden, die mögliche Alternativüberlegungen (z.B. Einhausung) obsolet machen könnten?*

Durch den Ersatzneubau werden aus Sicht des LBM Worms keine bautechnischen Fakten geschaffen, welche mögliche Alternativüberlegungen(z. B. Einhausung) obsolet machen.

Grundsätzlich sind nach wie vor andere bauliche Ausführungen bei einem zukünftigen 6-streifigen Ausbau – wenngleich mit enormem Aufwand – umsetzbar. Bund und Land verfolgen aus bautechnischen und wirtschaftlichen Gründen jedoch einen Ausbau auf sechs Fahrstreifen unter Beibehaltung des Autobahnkreuzes in seiner heutigen Orts- und Höhenlage. Ein solcher Entwurf ist Grundlage gewesen für die Bewertung des Bundesverkehrswegeplanes 2030 und wird Grundlage sein für ein noch einzuleitendes Planfeststellungsverfahren.

Es wird zusätzlich auf den heute zu diesem Thema stattfindenden Pressetermin des LBM verwiesen, bei der auch der Anfrager geladen ist.

Mainz, 28.06.2017

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete